

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bd. 70 Nr. 2

49

28. Februar 2022

Inhalt:	Seite	Seite	
<i>Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes</i>	49	<i>Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg</i>	52
<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Änderung des Diakoniestationsvertrages über die Diakoniestation Bad Liebenzell</i>	49	<i>Parochialänderungen</i>	55
<i>Umbenennung von Pfarrämtern</i>	50	<i>Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 13. Februar 2022</i>	57
		<i>Dienstnachrichten</i>	58
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>	58

Kirchliche Verordnung zur Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Werner

vom 16. November 2021
AZ 21.31 Nr. 21.30-04-V73

Auf Grund von § 25 Absatz 4 Kirchenverfassungsgesetz, § 14 Pfarrbesoldungsgesetz wird in Ausführung von § 16, § 19 Absatz 2 Pfarrbesoldungsgesetz nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Änderung des Diakoniestationsvertrages über die Diakoniestation Bad Liebenzell

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 23. Dezember 2021
GZ Bad Liebenzell 45.01-16-V09

Artikel 1

Änderung der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Anlage 1 Abschnitt III. der Kirchlichen Verordnung zur Ausführung des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 8. August 1995 (Abl. 56 S. 419), die zuletzt durch Kirchliche Verordnung vom 21. Juni 2021 (Abl. 69 S. 450) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Unterabschnitt 1) werden nach den Wörtern „Schwäbisch Gmünd,“ die Wörter „Schwäbisch Hall,“ eingefügt.
- In Unterabschnitt 2) werden nach dem Wort „Schorndorf,“ die Wörter „Schwäbisch Hall,“ gestrichen.

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Bad Liebenzell vom 7. Oktober 1992, Amtsblatt Bd. 56 Nr. 10 S. 197 ff. wurde mit Vereinbarung vom 1. Dezember 2021 geändert. Die kirchenrechtliche Vereinbarung zur Änderung des Diakoniestationsvertrages wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 22. Dezember 2021 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Werner

**Erster Änderungsvertrag
zum Diakoniestationsvertrag
über die Diakoniestation Bad Liebenzell**

§ 1

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Bad Liebenzell vom 7.10.1992 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben in der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus 10 Vertretern folgender Kirchengemeinden, nämlich

aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Bad Liebenzell

aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Bad Liebenzell (Kirchenpfleger/in)

aus 1 weiteren Vertreter der Kirchengemeinde Bad Liebenzell (für die Wahl des 1.Vorsitzenden nach Abs. 4)

aus 2 Vertretern der Petruskirchengemeinde Maisenbach

aus 2 Vertretern der Kirchengemeinde Monakam-Unterhaugstett

aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Möttlingen

aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Unterreichenbach

aus 1 Vertreter der Kirchengemeinde Kapfenhardt und aus zwei Vertretern folgender bürgerlicher Gemeinden, nämlich

1 Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Bad Liebenzell und

1 Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Unterreichenbach.

Der/die Pflegedienstleiter/in und der/die Einsatzleiter/in werden, sofern sie nicht Mitglied des Ausschusses sind, bei den sie betreffenden Themen eingeladen und können an den Sitzungen als Berater teilnehmen.

Der/Die Geschäftsführer/in nimmt an allen Sitzungen als Berater teil, sofern er/sie nicht bereits Mitglied des Ausschusses ist.“

2. Im Übrigen bleiben die Vertragsbestimmungen unverändert.

§ 2

Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart am 1. Januar 2022 in Kraft.

Bad Liebenzell, den

Für die Ev. Kirchengemeinde Bad Liebenzell als Trägerin

Für die Ev. Petruskirchengemeinde Maisenbach

Für die Ev. Kirchengemeinde Monakam-Unterhaugstett

Für die Ev. Kirchengemeinde Möttlingen

Für die Ev. Kirchengemeinde Unterreichenbach

Für die Ev. Kirchengemeinde Kapfenhardt

Für die Stadt Bad Liebenzell

Für die Gemeinde Unterreichenbach

Umbenennung von Pfarrämtern

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 10. Januar 2022
AZ 30.20 Nr. 30.2-03-V09

Folgende Pfarrämter wurden im Jahr 2021 umbenannt:

Dekanatsbezirk Bad Cannstatt:

"Evangelisches Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche Römerkastell" in "Evangelisches Pfarramt Bad Cannstatt Steigkirche"

"Evangelisches Pfarramt Untertürkheim Gartenstadtkirche" in "Evangelisches Pfarramt Untertürkheim - Rotenberg"

Dekanat Bad Urach-Münsingen:

"Evangelisches Pfarramt Dettingen an der Erms West" in "Evangelisches Pfarramt Dettingen an der Erms I"

"Evangelisches Pfarramt Dettingen an der Erms Ost" in "Evangelisches Pfarramt Dettingen an der Erms II"

"Evangelisches Pfarramt Dettingen an der Erms Buchhalde" in "Evangelisches Pfarramt Dettingen an der Erms III"

"Evangelisches Pfarramt Zainingen" in "Evangelisches Pfarramt Zainingen-Feldstetten"

Dekanat Bernhausen:

"Evangelisches Pfarramt Sielmingen I" in "Evangelisches Pfarramt Sielmingen"

Dekanat Besigheim:

"Evangelisches Pfarramt Lauffen am Neckar Ost" in "Evangelisches Pfarramt Lauffen-Neckarwestheim I"

"Evangelisches Pfarramt Neckarwestheim" in "Evangelisches Pfarramt Lauffen-Neckarwestheim II"

"Evangelisches Pfarramt Lauffen am Neckar Mitte" in "Evangelisches Pfarramt Lauffen-Neckarwestheim III"

"Evangelisches Pfarramt Metterzimmern" in "Evangelisches Pfarramt Metterzimmern/Stadtkirche Bietigheim"

"Evangelisches Pfarramt Bietigheim Stadtkirche I" in "Evangelisches Pfarramt Bietigheim Stadtkirche"

Dekanat Calw-Nagold:

"Evangelisches Pfarramt Stammheim" in "Evangelisches Pfarramt Stammheim-Holzbronn"

"Evangelisches Pfarramt Sulz am Eck" in "Evangelisches Pfarramt Sulz am Eck - Gültlingen"

Dekanat Crailsheim:

"Evangelisches Pfarramt Crailsheim Christuskirche I" in "Evangelisches Pfarramt Crailsheim Christuskirche"

Dekanatsbezirk Degerloch:

"Evangelisches Pfarramt Fasanenhof" in "Evangelisches Pfarramt Fasanenhof-Möhringen"

Dekanat Esslingen:

"Evangelisches Pfarramt Plochingen Stadtkirche I" in "Evangelisches Pfarramt Plochingen Stadtkirche"

"Evangelisches Pfarramt Berkheim I" in "Evangelisches Pfarramt Berkheim"

Dekanat Heilbronn:

"Evangelisches Pfarramt Bad Wimpfen I" in "Evangelisches Pfarramt Bad Wimpfen"

Dekanat Kirchheim unter Teck:

"Evangelisches Pfarramt Kirchheim unter Teck Kreuzkirche" in "Evangelisches Pfarramt Kirchheim unter Teck Thomaskirche-Schafhof"

"Evangelisches Pfarramt Kirchheim-Lindorf Matthäuskirche" in "Evangelisches Pfarramt Kirchheim unter Teck Matthäuskirche"

"Evangelisches Pfarramt Ötlingen" in "Evangelisches Pfarramt Kirchheim unter Teck Johanneskirche"

Dekanat Ludwigsburg:

"Evangelisches Pfarramt Ludwigsburg Erlöserkirche" in "Evangelisches Pfarramt Ludwigsburg West"

Dekanat Mühlacker:

"Evangelisches Pfarramt Mühlacker Andreaskirche" in "Evangelisches Pfarramt Mühlacker St. Andreaskirche"

Dekanat Neuenbürg:

"Evangelisches Pfarramt Dobel" in "Evangelisches Pfarramt Dobel-Neusatz-Rotensohl"

Dekanat Öhringen:

"Evangelisches Pfarramt Baumerlenbach" in "Evangelisches Pfarramt Baumerlenbach-Ohrnberg"

Dekanat Schorndorf:

"Evangelisches Pfarramt Grunbach West" in "Evangelisches Pfarramt Grunbach"

Dekanat Schwäbisch Gmünd:

"Evangelisches Pfarramt Eschach" in "Evangelisches Pfarramt Göggingen-Leinzell-Eschach"

Dekanat Schwäbisch Hall:

"Evangelisches Pfarramt Tüngental" in "Evangelisches Pfarramt Tüngental - Hessental Nord"

Dekanatsbezirk Stuttgart:

"Evangelisches Pfarramt Stuttgart Markuskirche I" in "Evangelisches Pfarramt Stuttgart Markus-Haigst 1"

"Evangelisches Pfarramt Stuttgart Markuskirche II" in "Evangelisches Pfarramt Stuttgart Markus-Haigst 2"

Dekanat Ulm:

"Evangelisches Pfarramt Göttingen" in "Evangelisches Pfarramt Göttingen-Albeck"

Dekanat Vaihingen-Ditzingen:

"Evangelisches Pfarramt Gerlingen Petruskirche Mitte" in "Evangelisches Pfarramt Gerlingen Petrus und Lukas Mitte"

"Evangelisches Pfarramt Gerlingen Lukaskirche" in "Evangelisches Pfarramt Gerlingen Petrus und Lukas Ost"

"Evangelisches Pfarramt Gerlingen Petruskirche West" in "Evangelisches Pfarramt Gerlingen Petrus und Lukas West"

"Evangelisches Pfarramt Ditzingen Mitte" in "Evangelisches Pfarramt Ditzingen Nord"

"Evangelisches Pfarramt Ditzingen West" in "Evangelisches Pfarramt Ditzingen Süd"

"Evangelisches Pfarramt Großsachsenheim Süd" in "Evangelisches Pfarramt Großsachsenheim"

Dekanat Waiblingen:

"Evangelisches Pfarramt Fellbach Melancthonkirche" in "Evangelisches Pfarramt Fellbach Luther-Melancthon-Brenz"

Dekanat Weikersheim:

"Evangelisches Pfarramt Schäftersheim-Nassau" in "Evangelisches Pfarramt Schäftersheim"

Dekanat Weinsberg-Neuenstadt:

"Evangelisches Pfarramt Eberstadt" in "Evangelisches Pfarramt Eberstadt-Gellmersbach"

"Evangelisches Pfarramt Eschenau" in "Evangelisches Pfarramt Eschenau-Weiler-Eichelberg"

Nothacker
Oberkirchenrätin

Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 14. Januar 2022
GZ 11.814-8 Nr. 73.42-07-01/V10

Die Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg wurde durch Beschluss des Oberkirchenrats am 30. November 2021 mit Wirkung vom 1. März 2022 neu gefasst.

W e r n e r

Satzung der Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg

vom 30. November 2021

Präambel

Die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg ist rechtsidentisch mit der am 9. März 1700 durch Fürstliches Generalreskript errichteten Geistlichen Witwenkasse (Gen. Rescript, betr. die Gründung des geistliche Wittwen-Fiskus vom 9. März 1700, in: A[ugust] L[udwig] Reyscher [Hg.], Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete Sammlung der württembergischen Gesetze, 8. Bd., Tübingen 1834, S. 513 ff.). Die Geistliche Witwenkasse wurde vom Kultministerium als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 26. Januar 1925, Abl. 22 S. 7).

Ihre Aufgabe war die Versorgung von Hinterbliebenen der Geistlichen. Diese Aufgabe wurde auch im

Synodalausschreiben, betreffend die zur Fürsorge für die Witwen und Waisen von evangelischen Geistlichen bestehenden Einrichtungen vom 11. Dezember 1871 (Abl. 5 S. 1997), und im Kirchlichen Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Geistlichen (Witwenkassengesetz) vom 23. Dezember 1907 (Abl. 14 S. 419), das nach Änderungen am 2. Juli 1927 (Abl. 23 S. 92 [93]) und am 11. Juni 1951 (Abl. 34 S. 294 [302]) neu bekannt gemacht wurde, niedergelegt. Am 1. Januar 1978 wurde das Witwenkassengesetz durch das Pfarrerversorgungsgesetz abgelöst (vgl. § 36 Pfarrerversorgungsgesetz). Der Oberkirchenrat hat mit Verfügung vom 20. Januar 1983 den Zweck der Stiftung Geistliche Witwenkasse teilweise geändert: Die Stiftung dient seitdem der Pfarrerversorgung insgesamt. Die Stiftung Geistliche Witwenkasse erhielt den neuen Namen „Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“ (vgl. Abl. 50 S. 304).

Die Landeskirche hat im Jahr 1999 ihre Beteiligung bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) erhöht, um künftig die Versorgungsansprüche der Pfarrerrinnen und Pfarrer weitgehend durch Leistungen der ERK abzudecken. Aus der Stiftung wurden mit Zustimmung des Stiftungsrates Mittel zur Finanzierung des Einmalbetrags an die ERK entnommen. Im Zuge der Erhöhung der Beteiligung der Landeskirche bei der Evangelischen Ruhegehaltskasse in Darmstadt im Jahr 1999 wurde die Satzung der Stiftung neu gefasst (Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 15. April 2000 [Abl. 59 S. 77]). Nach § 15 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz wurde, die nach § 14 a Bundesbesoldungsgesetz und § 17 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg vorgesehene Versorgungsrücklage durch Zuführung des Unterschiedsbetrags zwischen der unverminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassung an die Stiftung Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg gebildet. Die Stiftung verfolgt weiterhin das Ziel, die Entlastung künftiger Generationen von Aufwendungen für Versorgungsempfänger, zu denen auch die Beihilfeleistungen im Ruhestand gehören, nachhaltig zu erreichen und finanzielle Handlungsspielräume der Evangelischen Landeskirche in Württemberg auch in Zeiten rückläufiger Kirchensteuer zu erhalten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung trägt den Namen „Evangelischer Versorgungsfonds Württemberg“ und hat ihren Sitz in Stuttgart. Sie ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat den Zweck, mit ihren Erträgen zur Deckung der Aufwendungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg für die Versorgung und die Beihilfe ihrer versorgungsempfangenden Pfarrerrinnen und Pfarrer und deren Hinterbliebenen beizutragen und diese zu sichern.

(2) Die Stiftung bildet gesonderte Vermögensmassen für die Mittel nach § 4 Nr. 3 und 4 und die sonstigen Mittel, die jeweils getrennt voneinander ausgewiesen werden und nur entsprechend dem jeweiligen Zweck verwendet werden dürfen. Die Bildung weiterer gesonderter Vermögensmassen im Rahmen des Stiftungszwecks, insbesondere durch Zustiftungen, ist zulässig.

(3) Die Stiftung schüttet die Erträge des Stiftungsvermögens, mit Ausnahme der Erträge nach § 4 Nr. 4 jährlich an die Landeskirche aus. Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Stiftungsrats darauf ganz oder teilweise verzichten. In diesem Fall stehen die nicht ausgeschütteten Erträge für spätere Ausschüttungen zur Verfügung oder werden, wenn der Oberkirchenrat mit Zustimmung des Stiftungsrats auch hierauf verzichtet, dem Stamm des Vermögens zugeführt.

(4) Im Falle der Nachversicherung der ständigen und unständigen Pfarrerrinnen und Pfarrer in der gesetzlichen Rentenversicherung kann die Stiftung den hierfür notwendigen Betrag im Rahmen ihrer Möglichkeiten ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

(5) Falls erforderlich, ist die Stiftung mit Zustimmung des Stiftungsrats berechtigt, den Stamm des Vermögens (§ 4 Nr. 1) anzugreifen. Dies gilt insbesondere, wenn die Landeskirche in eine finanzielle Notlage gerät, die die Erfüllung der laufenden Versorgungsverpflichtungen in Frage stellt.

(6) Die Mittel nach § 4 Nr. 3 und 4 dürfen nur zur Finanzierung von Versorgungsausgaben verwendet werden.

§ 3

Steuerbegünstigung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mittel

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sammelt die Stiftung die erforderlichen Mittel an. Sie bestehen aus

1. dem Stiftungskapital,
2. den Erträgen des Stiftungskapitals, soweit sie nicht ausgeschüttet werden,
3. den Zuführungen des Unterschiedsbetrags zwischen der unverminderten und der verminderten Besoldungs- und Versorgungsanpassung nach § 15 Abs. 3 Pfarrbesoldungsgesetz,
4. den Erträgen aus den Zuführungen gemäß Nummer 3,
5. Zuwendungen der Landeskirche oder Dritter.

§ 5 Vermögensverwaltung und Haushaltsplan

(1) Das Stiftungsvermögen muß für die satzungsmäßige Verwendung in angemessener Zeit verfügbar sein. Es ist so anzulegen, daß ein angemessener Ertrag gewährleistet wird. Das Anlagerisiko ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verteilen.

(2) Es ist ein Haushaltsplan aufzustellen.

§ 6 Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

§ 7 Vorstand

(1) Mit den Aufgaben des Vorstands wird der Evangelische Oberkirchenrat in Stuttgart betraut. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Vorstand nimmt alle Angelegenheiten der Stiftung wahr, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind.

§ 8 Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die von der Landessynode für sechs Jahre gewählt werden. Mindestens sechs Mitglieder werden aus der Mitte der Landessynode gewählt. Die beiden weiteren Mitglieder müssen Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederbenennung bzw. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger lediglich für die verbliebene Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitglieds benannt.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen

(3) Der Stiftungsrat ist zuständig für

1. die Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 und
2. die Erteilung der Zustimmung nach § 2 Abs. 5.

(4) Der Stiftungsrat wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(5) Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden, ferner, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit kann auch fernmündlich oder mittels einer sonstigen technischen Einrichtung hergestellt werden. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Beschlussfassung kann, wenn kein Mitglied widerspricht, schriftlich, fernmündlich oder elektronisch im Umlaufverfahren erfolgen. Das Ergebnis ist in der nächsten Sitzung des Stiftungsrats mitzuteilen.

(7) Über Beschlüsse des Stiftungsrats wird von dem vom Stiftungsrat bestellten Schriftführer, der nicht dem Stiftungsrat angehören muss, eine Niederschrift gefertigt, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9**Änderung der Satzung, Heimfall**

- (1) Der Oberkirchenrat kann Änderungen der Satzung beschließen.
- (2) Die Aufhebung der Stiftung und die Änderung des Stiftungszwecks können, außer aus den gesetzlich vorgesehenen Gründen, durch kirchliches Gesetz erfolgen.
- (3) Bei einer Auflösung der Stiftung geht das vorhandene Vermögen auf die Evangelische Landeskirche in Württemberg über mit der Verpflichtung, es im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden.

§ 10**Rechnungsprüfung**

Die Rechnung der Stiftung wird durch das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg geprüft.

Parochialänderungen

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 26. Januar 2022
AZ 30.21 Nr. 30.21-02-V08

1. Die Evangelische Kirchengemeinde Dürrenzimmern, Dekanat Brackenheim, wurde zum 1. Januar 2022 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Brackenheim, Dekanat Brackenheim, angegliedert.
2. Die Evangelische Kirchengemeinde Brackenheim, Dekanat Brackenheim, wurde zum 1. Januar 2022 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Brackenheim-Dürrenzimmern.
3. Die Evangelische Kirchengemeinde Lehrensteinsfeld, Dekanat Weinsberg-Neuenstadt, wurde zum 1. Januar 2022 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Kirchengemeinde Ellhofen, Dekanat Weinsberg-Neuenstadt, angegliedert.
4. Die Evangelische Kirchengemeinde Ellhofen, Dekanat Weinsberg-Neuenstadt, wurde zum 1. Januar 2022 umbenannt in Evangelische Kirchengemeinde Ellhofen-Lehrensteinsfeld.
5. Die Evangelische Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Friedrichshafen, Dekanat Ravensburg, wurde zum 1. Januar 2022 aufgelöst. Ihr Gemeindebezirk wurde der Evangelischen Elöserkirchengemeinde Friedrichshafen, Dekanat Ravensburg, angegliedert.
6. Die Evangelische Erlöserkirchengemeinde Friedrichshafen, Dekanat Ravensburg, wurde zum 1. Januar 2022 umbenannt in Evangelische Erlöser- und Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Friedrichshafen.
7. Die Evangelischen Kirchengemeinden Bad Teinach und Zavelstein, Dekanat Calw-Nagold, wurden zum 1. Januar 2022 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Bad Teinach-Zavelstein neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 11. August 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/513).
8. Die Evangelischen Kirchengemeinden Alt-Heumaden, Heumaden-Süd und Sillenbuch, Dekanat Degerloch, wurden zum 1. Januar 2022 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Sarahkirchengemeinde Stuttgart neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 18. Oktober 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA 7142.15/525).
9. Die Evangelischen Kirchengemeinden Gaildorf und Münster, Dekanat Gaildorf, wurden zum 1. Januar 2022 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Gaildorf und Münster neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 11. August 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/516).
10. Die Evangelischen Kirchengemeinden Hengen und Wittlingen, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurden zum 1. Januar 2022 aufgelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Hengen-Wittlingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 11. August 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/517).
11. Die Evangelischen Kirchengemeinden Breitenberg-Oberkollwangen und Neuweiler, Dekanat Calw-Nagold, wurden zum 1. Januar 2022 auf-

- gelöst. Aus den Gemeindebezirken wurde die Evangelische Kirchengemeinde Neuweiler neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Kirchengemeinde am 18. Oktober 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/524).
12. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Brettheim, Dekanat Blaufelden, wurde zum 1. Januar 2022 aufgelöst.
 13. Die Evangelischen Kirchengemeinden Brettheim und Hilgartshausen, Dekanat Blaufelden, wurden zum 1. Januar 2022 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reubach, Dekanat Blaufelden eingegliedert.
 14. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Reubach, Dekanat Blaufelden, wurde zum 1. Januar 2022 umbenannt in Evangelische Gesamtkirchengemeinde Brettheim-Reubach.
 15. Die Evangelische Kirchengemeinde Oberspeltach, Dekanat Crailsheim, wurde zum 1. Januar 2022 in die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gründelhardt eingegliedert.
 16. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gründelhardt, Dekanat Crailsheim, wurde zum 1. Januar 2022 umbenannt in Evangelische Gesamtkirchengemeinde Gründelhardt-Oberspeltach-Spaichbühl.
 17. Die Evangelischen Gesamtkirchengemeinden Würtingen, Upfingen und Gächingen, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurden zum 1. Januar 2022 aufgelöst.
 18. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Kispel, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Bleichstetten, Würtingen, Upfingen, Sirchingen, Gächingen und Lonsingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 9. September 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/520).
 19. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Neckartailfingen-Altdorf, Dekanat Nürtingen, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Altdorf und Neckartailfingen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 16. Juli 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/505).
 20. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Vorbachzimmern, Dekanat Weikersheim, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Adolzhausen, Pfitzingen, Rüsselhausen und Vorbachzimmern neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 16. Juli 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/506).
 21. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Mitteltal-Obertal, Dekanat Freudenstadt, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Mitteltal und Obertal neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 16. Juli 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/507).
 22. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Wildentierbach, Dekanat Weikersheim, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Oberstetten, Rinderfeld, Wermutshausen und Wildentierbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 16. Juli 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/508).
 23. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Oberes Bühlertal, Dekanat Gaildorf, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Geifertshofen, Obersontheim und Untersontheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 16. Juli 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/509).
 24. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Meimsheim-Botenheim, Dekanat Brackenheim, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Botenheim und Meimsheim neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 27. Juli 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/510).
 25. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Wachbach-Herbsthausen, Dekanat Weikersheim, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Herbsthausen und Wachbach neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-

Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 27. Juli 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/512).

26. Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Schwann-Dennach-Ottenhausen, Dekanat Neu- enbürg, wurde zum 1. Januar 2022 durch Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Schwann-Dennach und Ottenhausen neu gebildet. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat der neu gebildeten Verbundkirchengemeinde am 12. August 2021 die staatliche Anerkennung ausgesprochen (AZ RA-7142.15/518).
27. Die Ortssatzung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Eckenweiler-Ergenzingen, Dekanat Tübingen, wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2022 geändert. Dadurch erhält die Gesamtkirchengemeinde den Status einer Verbundkirchengemeinde und trägt den Namen Evangelische Verbundkirchengemeinde Eckenweiler-Ergenzingen.
28. Die Evangelische Andreaskirchengemeinde Mühlacker, Dekanat Mühlacker, wurde mit Verfügung vom 26. August 2021 umbenannt in Evangelische St. Andreas-Kirchengemeinde Mühlacker.
29. Die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart-Himmelsleiter-Zazenhausen-Zuffenhausen, Dekanat Zuffenhausen, wurde mit Verfügung vom 26. August 2021 umbenannt in Evangelische Gesamtkirchengemeinde Himmelsbogen Stuttgart.
30. Der Gemeindebezirk Wilsingen der Evangelischen Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten, Dekanat Bad Urach-Münsingen, wurde zum 1. Januar 2022 von der Evangelischen Kirchengemeinde Ödenwaldstetten-Pfronstetten gelöst und der Evangelischen Christuskirchengemeinde Trochtelfingen, Dekanat Reutlingen, angegliedert.

Pflichtopfer für die Diakonie in der Landeskirche am Sonntag, 13. Februar 2022

Erlass des Oberkirchenrats
vom 22. Dezember 2021
AZ 52.13-13 Nr. 77.34-18-12-V01

Nach dem Kollektenplan 2022 ist das Gottesdienstopfer am Sonntag Septuagesimae, 13. Februar 2022, für die Arbeit der Diakonie in Württemberg bestimmt. Hierzu ergeht folgender Opferruf des Landesbischofs:

Bei Gesprächen und Ausflügen blühen alte Menschen auf. Wenn Angehörige fehlen, die Mobilität eingeschränkt und die Rente knapp ist, werden die Kontakte weniger und Einsamkeit droht.

Die Diakonie in Württemberg ermöglicht mit ihren Angeboten und Aktionen Gemeinschaft auch im Alter. In Gesprächscafés und Aktivitäten über Generationen hinweg haben Trauer, Malkurse und ein gemeinsames Frühstück gleichermaßen Raum. Auch berät und begleitet die Diakonie Menschen im Alter und entlastet Angehörige.

„Ich will euch tragen bis ins Alter und bis ihr grau werdet.“ (Jesaja 46,4)

Helfen auch Sie mit Ihrem Gebet und mit Ihrem Opfer dabei, Zuversicht und Lebensfreude alter Menschen zu stärken.

Dr. h. c. Frank O. July
Landesbischof

Dienstnachrichten

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Arbeitsrechtregelungen

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission
vom 10. Dezember 2021

A Anlage 1.6.1 zur KAO - Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 659), wird wie folgt geändert:

I. Die Anlage 1.6.1 zur KAO wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1.6.1 zur KAO Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Regelung gilt für Beschäftigte, die in einem ungekündigten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt und über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle des Evangelischen Oberkirchenrates abgerechnet wird.

(2) Arbeitgeber, deren Beschäftigte in einem ungekündigten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen, welches unter den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt, aber über eine andere Gehaltsabrechnungsstelle abgerechnet wird, können entsprechend dieser Regelung Rahmenverträge mit Unternehmen für das Leasen von Fahrrädern abschließen.

(3) Diese Regelung gilt nicht für

- Auszubildende, Schülerinnen und Schüler, Dual Studierende sowie Praktikantinnen und Praktikanten,

- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund der Entgeltumwandlung sozialversicherungsfrei würde,
- befristet Beschäftigte,
- Beschäftigte, bei denen im Zeitpunkt der Antragstellung feststeht, dass sie vor Ablauf der Nutzungsdauer gemäß § 3 ausscheiden werden,
- Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis ruht,
- Beschäftigte in der Probezeit.

§ 2

Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

(1) Auf Antrag der/des Beschäftigten vereinbaren Arbeitgeber und der/die Beschäftigte einzelvertraglich, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Beschäftigten zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63 a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs umzuwandeln.

(2) Werden Entgeltansprüche der/des Beschäftigten auf Basis einer Vereinbarung gemäß Absatz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages des Arbeitgebers Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

(3) Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt der Arbeitgeber, hier vertreten durch die Evangelische Landeskirche in Württemberg, als Leasingnehmer dem/der Beschäftigten das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. Aus der Überlassungsvereinbarung ergeben sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten der/des Beschäftigten.

§ 3

Nutzungsdauer

Die Beschäftigten sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 für die Laufzeit des Leasingvertrages, von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern dieser nicht aus wichtigem Grund vorzeitig gekündigt wird.

§ 4

Ausgestaltung

(1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.

(2) Die Kosten für die Rechtsschutz- und Haftpflichtversicherung und die Kosten für die Arbeitgeber-Ausfallversicherungen „Premium“ und „Premium Plus“ werden durch die Landeskirche übernommen.

(3) Der/die Beschäftigte kann ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Preis in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.

(4) Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat nach der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.

(5) Jedem/Jeder Beschäftigten kann gleichzeitig nur ein Fahrrad überlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Abschließen einer Vereinbarung ist bis 31. Dezember 2024 möglich.“

II. Inkrafttreten:

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

B Änderung der KAO - Änderung von § 8 Abs. 4 KAO (Bereitschaftsdienstvergütung):

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 659), wird wie folgt geändert:

I. „Anstelle von § 8 Abs. 4 TVöD wird bestimmt:

(4) Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Zum Zwecke der Vergütungsabrechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit entsprechend dem Anteil der erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Zeit der Arbeitsleistung als Arbeitszeit gewertet. Die Bewertung darf 25 v. H. nicht unterschreiten.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

C Änderung von § 23 a Abs. 1 KAO:

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 15. Oktober 2021 (Abl. 69 S. 659), wird wie folgt geändert:

I. § 23 a Absatz 1 KAO wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Beschäftigten erhalten bei Reisen aus dienstlichem Anlass Reisekostenvergütung sowie bei Abordnungen und Versetzungen Trennungsgeld nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Reisekosten, der Anerkennung und Beschaffung von Kraftfahrzeugen und der Erstattung für kirchliche Mitarbeiter (Reisekostenordnung) sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der am 1. Januar 2022 geltenden Fassung. Die Beschäftigten erhalten bei Umzügen aus dienstlichem Anlass Umzugsvergütung nach der Verordnung des Oberkirchenrats zur Regelung der Erstattung von Umzugskosten (Umzugskostenverordnung) sowie den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in der am 1. Juni 2020 geltenden Fassung.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß I. tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Rotebühlplatz 10, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25